

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft westfälischer Entomologen e.V.**

## **§ 1 (Name, Sitz und Zweck)**

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft westfälischer Entomologen e. V., Verein für Insektenkunde und Naturschutz“ mit Sitz in Bielefeld (im folgenden „Arbeitsgemeinschaft“ genannt). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Insektenkunde in jeder geeigneten Form, insbesondere die Pflege und Förderung der heimischen Insektenkunde sowie die Förderung und Unterstützung der Naturschutzbestrebungen.

Die Erreichung dieser Zwecke strebt die Arbeitsgemeinschaft an

1. durch Förderung des wissenschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und Anregungen zu gemeinschaftlichen Arbeiten
2. durch regelmäßige Zusammenkünfte mit Vorträgen, gegenseitigem Austausch von Beobachtungen und Berichten über die neu erschienenen Fachschriften
3. durch Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen
4. durch Unterhaltung einer Bücherei
5. durch Ausführung praktischer Arbeiten im Naturschutz
6. durch Einflussnahme bei naturschutzrelevanten Entscheidungen öffentlicher oder politischer Gremien.

**§ 2** Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3** Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

**§ 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§§ 5 - 8 (Mitgliedschaft)**

**§ 5** Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können Entomologen oder andere Naturkundler von wissenschaftlichem Rang oder solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Arbeitsgemeinschaft oder im Naturschutz erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**§ 6** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist der Arbeitsgemeinschaft bis spätestens Ende November schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später, so besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für ein weiteres Jahr fort. Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnung

mit ihrer Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### § 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft nach Kräften zu fördern.

Jedes Mitglied erhält die Satzung und die vom Beginn des Eintrittsjahres an zur Ausgabe gelangenden Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft unentgeltlich, sofern es nicht mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Benutzung der Bücherei steht jedem Mitglied nach Maßgabe der Ausleihordnung zu.

§ 8 Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für ein Vereinsjahr wird alljährlich von der Mitgliederversammlung mit der Genehmigung des Voranschlages festgesetzt. Er ist bis spätestens 1. Juli zu zahlen.

#### § 10 (Leitung der Arbeitsgemeinschaft)

a) Die Leitung und Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegen

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand.

b) Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer(in)
4. dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
5. dem Kassenwart/der Kassiererin
6. dem stellvertretenden Kassenwart/der stellvertretenden Kassiererin
7. dem Bücherwart/der Bibliothekarin

c) Den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden die unter b) 1., 2., 3. und 5. genannten Personen. Sie vertreten die Arbeitsgemeinschaft (die/der Vorsitzende auch allein) gerichtlich und außergerichtlich. Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder dem Gericht gegenüber dient die in der Mitgliederversammlung aufgenommene Niederschrift über die Wahl.

d) Die unter b) 1., 3. und 5. genannten Personen können im Vorstand kein weiteres Amt bekleiden.

e) Der/Die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.

f) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen, die über tatsächlich erwachsene Auslagen hinausgehen, werden nicht gewährt.

g) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 11 a) Die Aufgaben der beiden Schriftführer sind:

1. die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft
2. die Führung der Niederschriften über die Mitgliederversammlung.

- b) Die Verwaltung der Bibliothek der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Bücherwart/der Bibliothekarin.
- c) Für die Führung der Kassengeschäfte ist der Kassenwart/die Kassiererin verantwortlich. Er/Sie ist dem Vorstand und den Revisoren gegenüber auskunftspflichtig. Finanzielle Verpflichtungen der Gesellschaft bedürfen seiner/ihrer Zustimmung. Im übrigen regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand ausarbeitet und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, finanzielle Belange.

§ 12 Zur Unterstützung des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Fachreferenten benannt werden. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme einzuladen.

§ 13 Der Schriftleiter der Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft arbeitet als Fachreferent im Vorstand mit. Er führt sein Amt eigenverantwortlich. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 14 Der/Die Vorsitzende, in dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll möglichst einmal im Vierteljahr, er muss mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Vorbereitungsberatung der Beratungsgegenstände einberufen werden. Außerdem muss er jederzeit innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 15 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung.

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. für Entgegennahme des Jahresberichtes
2. für Genehmigung der Jahresrechnung des Kassenwartes
3. für Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Jahr
4. für Änderung der Satzung
5. für die Wahl des gesamten Vorstandes
6. für Beschlussfassung über sonstige Anträge der Mitglieder.

Anträge sollen möglichst 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu bestimmende Mitglieder zu prüfen. Eines dieser Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehaltlich des § 20 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 17 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, jederzeit einberufen werden. Sie ist einzu-berufen, wenn wenigstens 1/50 der ordentlichen Mitglieder hierauf schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

§ 18 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 19 Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden von dem/der 1. bzw. 2. Schriftführer/in der Arbeitsgemeinschaft geführt. Sie sind von dem Leiter der Versammlung und dem/der Sekretär/in zu unterzeichnen.

#### § 20 (Auflösung der Arbeitsgemeinschaft)

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Beschluß müssen zu seiner Gültigkeit drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließt, bestimmt gleichzeitig zwei Liquidatoren aus ihren Reihen. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes bestimmt die Mitgliederversammlung, dass das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution zwecks gemeinnütziger Förderung von Wissenschaft oder der Naturschutzarbeit fällt.

Diese Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4.12.1993 in Bielefeld und geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1.12.2001 in Bielefeld.